

36. Kann ein Dritter, der gegen den Gläubiger nach Beendigung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners die Bereicherungsklage mit der Behauptung erhebt, die versteigerten Gegenstände seien infolge von (mit dem Schuldner vereinbarten) Sicherungsübereignungen sein Eigentum gewesen, der Anfechtungseinrede nach § 3 Nr. 1 AufG. den Einwand entgegenhalten, daß die Ausschlußfrist des § 12 daj. abgelaufen sei?

BGB. § 812. AufG. § 12.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 12. Dezember 1939 i. S. B. (Rf.) w.
Deutsches Reich (Wefl.). VII 102/39.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Das Oberlandesgericht nimmt zu Gunsten der Klägerin an, daß sie ihr Eigentum an einem Teile der von der verklagten Reichsfinanzverwaltung gepfändeten und für ihre Rechnung versteigerten Gutzubehörstücke, die im Besitze der Steuerschuldnerin gewesen seien, nachgewiesen habe und daß das Reich insfolgedessen in Höhe des aus diesen (früher der Klägerin gehörigen) Gegenständen der Reichskasse in der Zwangsvollstreckung zugeflossenen Erlöses ohne Rechtsgrund bereichert sei. Soweit die Klägerin das Eigentum an den Gutzubehörstücken durch Eigentumsübertragung von seiten der Steuerschuldnerin — d. h., wie der Vorderrichter festgestellt hat, durch rechtmäßige, zwischen ihr und ihrem Ehemann als Geschäftsführer der Steuerschuldnerin vereinbarte Sicherungsübereignungen — erworben hat, fallen die Erwerbstatfachen in allen Fällen in die Zeit vor dem 1. April 1928.

Der Vorderrichter verneint, daß die bezeichneten Rechts-handlungen, soweit sie vor der Eheschließung der Klägerin mit dem Geschäftsführer der Steuerschuldnerin (15. September 1926) vorgenommen worden sind, nach § 3 Nr. 2 AufG. anfechtbar seien, erklärt aber im übrigen die — erst im zweiten Rechtsgang und nicht vor dem 3. Mai 1938 erhobene — Anfechtungseinrede gegen die bezeichneten Sicherungsübereignungen für den Zeitpunkt der Versteigerung im Januar 1929 für durchgreifend und meint, soweit danach die An-

fechtung der einzelnen Rechtshandlungen gemäß § 3 Nr. 1 AnfG. im Zeitpunkte der Versteigerung durchgegriffen haben würde und die Klägerin damals mit Recht die Zwangsvollstreckung habe dulden müssen, könne die Vollstreckung in das fremde Vermögen der Klägerin nicht als ohne Rechtsgrund geschehen angesehen werden und deshalb kein Bereicherungsanspruch gegen das verklagte Reich begründet sein.

In dieser Beziehung rügt die Revision, daß der Vorderrichter den Ablauf der zehnjährigen Ausschlußfrist des § 12 AnfG. zu Unrecht unbeachtet gelassen habe. Dieser Angriff ist jedoch unbegründet; denn es handelt sich jetzt nicht mehr um die Beseitigung der Vollstreckungshandlung selbst in dem Sinne, daß der für derartige Vollstreckungsfälle gegebene ordentliche Rechtsbehelf, die Widerspruchsklage des § 771 ZPO., durch die Einrede der Anfechtung abgewehrt werden könnte, nicht auch um die Frage, ob die Klägerin die Zwangsvollstreckung in die ihr durch äußerlich rechtswirksame Übereignungen gehörigen Zubehörstücke wegen der Unfechtbarkeit des Erwerbgrundes dulden müsse. Vielmehr steht nach Durchführung und Beendigung der Zwangsvollstreckung, die eine etwaige Rückgewährpflicht der Klägerin nach § 7 AnfG. schon gegenständlich ausschließt, nur in Frage, ob das verklagte Reich zwar aus dem Vermögen eines Dritten, der nicht Vollstreckungsschuldner war, hier der Klägerin, befriedigt worden ist, aber diese Befriedigung nicht auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund, und zwar deshalb nicht grundlos erhalten hat, weil der Dritte im Zeitpunkte der Versteigerung doch die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen (nämlich die gepfändeten und zwangsverkauften Zubehörstücke) hätte dulden müssen. Das Oberlandesgericht weist darauf hin, daß es jetzt nur noch darum gehe, den mangelnden Rechtsgrund im Sinne des § 812 BGB. oder aber das Gegenteil nachzuweisen, nämlich darzutun, daß doch ein Rechtsgrund der Zwangsvollstreckung in die Zubehörstücke vorhanden gewesen sei. Seiner Meinung, bei einer derartigen Bereicherungsfrage des früheren Eigentümers gegen den in den Besitz des Versteigerungserlöses gelangten Vollstreckungsgläubiger könne die zehnjährige Ausschlußfrist des § 12 AnfG. nicht Platz greifen, ist nicht entgegenzutreten. Die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs können an sich unbedenklich als vorliegend angesehen werden; es trifft jedoch zu, daß bei einer Sachlage, wie sie hier gegeben ist, der Bereicherungskläger der Verteidigung der verklagten Partei, es liege keine rechtlose Be-

reicherung auf dessen Kosten vor, weil jener die Zwangsvollstreckung habe dulden müssen, nicht mit dem Einwande begegnen kann, daß dieser Verteidigung durch den Ablauf der Frist des § 12 Abs. 1 AnfG. der Boden entzogen sei. Gegenüber einer derartigen Bereicherungsfrage kann es nur darauf ankommen, ob zur Zeit der Durchführung der Zwangsvollstreckung eine Rechtslage bestanden hat, vermöge deren der Eigentümer der Pfandgegenstände dem Pfändungsgläubiger gegenüber verpflichtet war, die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände zu dulden. Denn der anfechtende Gläubiger hat das Ziel, dem bei regelrechtem Ablauf eines Anfechtungsstreits die Anfechtungserklärung zu dienen bestimmt ist, nämlich das Ziel, den widersprechenden Dritten zu zwingen, daß er die anfechtbar erlangten Gegenstände, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, als noch zum Vermögen des Schuldners gehörig zurückgewähre (§ 7 Abs. 1 AnfG.), schon erreicht. Insbesondere hat im vorliegenden Falle die verklagte Reichsfinanzverwaltung, soweit die der Klägerin gehörigen Gegenstände in Betracht kommen, alles erlangt, was zu ihrer Befriedigung dienen konnte, ohne daß sie in die Lage versetzt war, eine Anfechtungserklärung abzugeben oder die Klägerin zu einer Leistung im Sinne des § 7 AnfG. zu zwingen. Für ein solches Ziel fehlte es nach erfolgreicher Durchführung der Zwangsvollstreckung an jedem Gegenstande. Nunmehr konnte es sich nur noch fragen, ob der Beklagte dadurch, daß er ohne Rücksicht auf die Rechte der Klägerin die Zwangsvollstreckung durchgeführt hatte und in den Besitz des — zur Abdeckung seiner Ansprüche dienenden — Versteigerungserlöses gelangt war, auf Kosten der Klägerin ohne rechtlichen Grund bereichert worden ist. Diese Frage kann aber nur danach beurteilt werden, ob im Augenblicke der Versteigerung der streitigen Gegenstände ein Sachverhalt vorlag, der die Klägerin, wäre sie damals mit ihren Rechten herorgetreten, gezwungen hätte, die gepfändeten Sachen zurückzugewähren, d. h. sie auch weiterhin für den Zugriff des Gläubigers bereitzuhalten. Das Gesetz bedient sich, um bei solcher Sachlage einen Erfolg zu gewährleisten, der Rechtsform einer „Annahme als ob“ (Fiktion), die aber dann verjagen muß, wenn der Gegenstand der anfechtbaren Zuwendung, auf den sich der Rückgewähranspruch des Gläubigers bezieht, nicht mehr vorhanden ist. Das Anfechtungsrecht begründet keine Gestaltungsbefugnis, deren Vollzug erst Ansprüche auszulösen vermag: es stellt

vielmehr einen unmittelbar aus dem gesetzlichen Tatbestand erwachsenden Anspruch auf Wiedererschließung der bereiteten Zugriffsmöglichkeit dar (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. Juni 1931 VII 414/30 RGZ. Bd. 133 S. 46 [48flg.]; Jaeger Die Gläubigeranfechtung 2. Auflage [1938] Bem. 77flg. zu § 1 S. 115 und Bem. 2 zu § 12 S. 333 und die weitere Rechtsprechung S. 114 daselbst). Wenn das Gesetz in § 12 für die Absichtsanfechtung eine Schranke setzt, welche die Möglichkeit der Anfechtung zeitlich begrenzt, so kann sich dies nur auf die (eigentliche) Anfechtung beziehen, die eine rechtsförmliche Geltendmachung der Anfechtbarkeit in Gestalt des gesetzlichen Rückgewähranspruchs erfordert. Denn weder das Gesetz noch die gesetzgeberischen Unterlagen rechnen mit der Möglichkeit einer nichtförmlichen außergerichtlichen Geltendmachung (vgl. amtliche Begründung des Entwurfs der Konkursordnung vom 21. Januar 1875, Deutscher Reichstag 2. Legislaturperiode II. Session 1874 Nr. 200 S. 112flg. bei Sahn Die gesamten Materialien zur Konkursordnung 1881 S. 123). Eine formlose Anfechtungserklärung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz selbst spricht deshalb nur von einer Anfechtung, nämlich dem Rückgewährbegehren, „im Wege der Klage“ oder „im Wege der Einrede“ (§§ 9, 5 AnfG.). Nur eine gerichtliche Geltendmachung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs kann für die gesetzlichen Ausschlußfristen, insbesondere die des § 12 Abs. 1 AnfG., fristwährend wirken (Jaeger a. a. O. Bem. 78 zu § 1 S. 115), wie umgekehrt eine Ausschlußwirkung nur für die dergestalt geltendzumachende eigentliche Anfechtung mit dem Ziele des Rückgewähranspruchs selbst in Betracht kommen kann. In den Fällen, in denen die Zugriffsmöglichkeit nicht wieder erschlossen zu werden vermag, weil der Zugriff nicht bereitet worden ist, vielmehr der Gläubiger auf dem gewöhnlichen Wege der Rechtsverfolgung — und ohne die Notwendigkeit (oder gar nur Möglichkeit) einer Anfechtung — alles erlangt hat, was er erlangen kann, in den Fällen, wo ihm das, was er zu fordern hatte, mittels der gesetzlichen Rechtsbehelfe aus dem Besitze des Schuldners schon zugeflossen ist, besteht kein Gegenstand der Anfechtung im eigentlichen Sinn und keine Anfechtungsmöglichkeit im Sinne der Geltendmachung eines Rückgewähranspruchs (§ 7 AnfG.) mehr. Der Dritte muß sich nunmehr eines außergewöhnlichen Mittels bedienen, um das wiederzuerlangen, was ihm durch den Zugriff auf sein Eigentum verloren-

gegangen ist; um dieses Ziel zu erreichen, steht ihm nur noch die Erhebung des Bereicherungsanspruchs offen, wobei er nachzuweisen hat, daß der Gläubiger auf seine Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Seiner Beweislast wird er dadurch genügen, daß er dartut, die vom Gläubiger in der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommenen und verwerteten Gegenstände hätten nicht dem Schuldner gehört, sondern seien sein (des Dritten) Eigentum gewesen. Ist dies, wie im vorliegenden Falle, geschehen, so kann der Gläubiger einwenden, daß bei ihm keine Bereicherung auf Kosten des Dritten eingetreten sei, weil dieser infolge der Anfechtbarkeit seines Eigentumsverlusts nur einen solchen Zugriff auf sein Vermögen erlitten habe, den er zur Zeit der durch die Zwangsversteigerung eingetretenen Vermögensänderung von Rechts wegen habe dulden müssen. Bei dem Nachweise der Voraussetzungen einer solchen Rechtslage handelt es sich nicht um eine Anfechtung im Sinne des § 12 AnfG., sondern um die nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Erschütterung der Annahme, daß eine rechtlose Bereicherung des Gläubigers vorliege. Wie in solchen Fällen der Dritte — abgesehen von der gewöhnlichen 30jährigen Verjährungsfrist (§§ 194 flg. BGB.; RGZ. Bd. 86 S. 96) — an eine von ihm einzuhaltende Zeitspanne nicht gebunden ist, vielmehr grundsätzlich in der Zeit unbeschränkt gegen den rechtlos Bereicherten vorgehen vermag, so kann auch der angeblich Bereicherte ohne Rücksicht auf die eine förmliche Anfechtung ausschließenden Zeitstrahlen des § 12 AnfG. jederzeit noch dem Bereicherungsanspruch den Einwand entgegensetzen, er sei nicht auf Kosten des Dritten rechtlos bereichert, weil dieser aus seinem Vermögen nur das hergegeben habe, wozu er zur Zeit der Vermögensveränderung nach Anfechtungsgrundsätzen verpflichtet gewesen sei. Dem Oberlandesgericht ist in der Meinung beizutreten, daß es, um den mangelnden Rechtsgrund im Sinne des § 812 BGB. auszuschließen, in einem derartigen Falle genügt, wenn dargetan wird, daß der Dritte im Zeitpunkte der Versteigerung der Pfandstücke die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen, und zwar in die gepfändeten Gegenstände, von Rechts wegen hätte dulden müssen, und daß, wenn und soweit dieser Nachweis geführt wird, ein Bereicherungsanspruch entfällt und die Bereicherungsfrage ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Ausschlußfristen des § 12 AnfG. abzuweisen ist.